

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tillmitsch vom 14.12.2023, mit dem Richtlinien für die Gewährung von Förderungen festgelegt werden (Förderungsrichtlinie).

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Förderungen durch die Gemeinde Tillmitsch.
- (2) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind:
 - a. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
 - b. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
 - c. Zuwendungen an politische Parteien;
 - d. Spenden;
 - e. Förderungsmaßnahmen, welche durch gesonderte Beschlüsse des Gemeinderates geregelt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Subvention bzw. Förderung:** jede geldwerte Zuwendung für ein förderungskonformes Verhalten, die im öffentlichen Interesse einem Förderungsnehmer bzw. einer Förderungsnehmerin gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug eine marktübliche Gegenleistung erbracht wird.
- (2) **Förderungsgegenstand:** Vorhaben, für die um eine Förderung angesucht wird; z. B. Projekte, Veranstaltungen...
- (3) Förderungszweck: Ziel, das durch den Förderungsgegenstand erreicht werden soll.
- (4) **Förderungswerber bzw. Förderungswerberin:** natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person, die um eine Förderung ansucht.
- (5) **Antragsteller bzw. Antragstellerin:** Förderungswerber bzw. Förderungswerberin oder diejenige Person, die bevollmächtigt bzw. gesetzlich oder satzungsmäßig ermächtigt ist, im Namen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin um eine Förderung anzusuchen.
- (6) **Förderungsnehmer bzw. Förderungsnehmerin:** Förderungswerber bzw. Förderungswerberin, wenn eine Förderung gewährt bzw. zugesichert wurde.
- (7) **Förderungsstelle:** für die Vergabe der Förderung zuständige Dienststelle der Gemeinde Tillmitsch
- (8) **Verwendungsnachweis:** Nachweis über die Realisierung des vereinbarten Förderungsgegenstandes sowie über die Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen einer gewährten Förderung
- (9) Beleg: jedes Beweismittel, mit dem der Verwendungsnachweis erbracht wird.



§ 3 Förderungsarten

- (1) **Projektförderung:** Förderung für eine einzelne, inhaltlich, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung einer Person oder Einrichtung
- (2) **Basisförderung:** Förderung für das Bestehen oder die Sicherung einer bestimmten Tätigkeit einer Person oder Einrichtung, ohne Einfluss auf die konkrete Leistungserbringung

§ 4 Förderungsformen

- (3) Förderungen in Form von Geldleistungen
- (4) Förderungen in Form von Leistungen:
 - a) Sachleistungen z. B. unentgeltliche Bereitstellung von Material, Maschinen, Veranstaltungsräumen und dgl.
 - b) Dienstleistungen

§ 5 Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind, dass der Förderungsgegenstand
 - a. Zwecken des Gemeinwohles dient und
 - b. im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinde liegt und
 - c. innerhalb des Gemeindegebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Gemeinde oder ihren Bewohnern und Bewohnerinnen in Zusammenhang steht.
- (2) Förderungswürdig im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere alle im Interesse der Gemeinde gelegenen Vorhaben kirchlicher, kultureller, ökologischer, sozialer, sportlicher, touristischer, volksbildnerischer, völkerverbindender, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Natur sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, der Kinder-, Jugend- und Gesundheitsförderung, der Förderung von Sicherheit und Ordnung und zur Verbesserung der Infrastruktur der Gemeinde.
- (3) Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber bzw. Förderungsgeberinnen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Grundsätze von Barrierefreiheit, Gleichstellung von Frauen und Männern, Umweltschutz und Einhaltung der Menschenrechte sind möglichst zu berücksichtigen.
- (5) Es darf zu keiner Diskriminierung auf Grund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung kommen.

§ 6 Ausschließungsgründe

Keine Förderung wird gewährt, wenn:

- (1) gegen den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichsverfahren anhängig ist;
- (2) an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin bzw. der Projektleitung berechtigte Zweifel bestehen;

- (3) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendig sind, verweigert wird oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden:
- (4) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;

§ 7 Höhe der Förderungen

- (1) Die Förderung darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Förderung ist nach dem Grad der Förderungswürdigkeit gemäß § 5 sowie den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bzw. Sach- oder Personalressourcen zu bemessen.
- (3) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Förderung auf Basis der Netto-Beträge, das heißt exklusive Umsatzsteuer, berechnet.
- (4) Bei Förderungen, die eine Mehrfachförderung bewirken, sind bisher gewährte Förderungen für die Bemessung der Höhe zu berücksichtigen.

§ 8 Mehrjährige Förderungen

- (1) Grundsätzlich werden Förderungen nur für das jeweilige Budgetjahr gewährt. Förderungen über einen längeren, höchstens dreijährigen Zeitraum, können zugesichert werden, wenn
 - a. der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin nachweislich im Voraus längerfristig bindende Dispositionen treffen muss (z. B. Eingehen vertraglicher Bindungen, Bindung durch Mietverträge an Spielstätten) und
 - b. ein Finanzplan sowie eine ausreichende Begründung vorliegen.
- (2) Die Förderungsvereinbarung ist in diesem Falle vom Gemeinderat zu beschließen.
- (3) Liegt für die gesamte Laufzeit einer mehrjährigen Förderung bereits ein gültiger Budgetbeschluss vor, ist kein Beschluss nach Abs. 2 notwendig, sondern gelten die Zuständigkeiten gemäß § 15.

§ 9 Sonderrichtlinien

- (1) Wenn nachstehende Voraussetzungen vorliegen, soll eine Sonderrichtlinie erlassen werden:
 - a. größere Anzahl von Förderungen
 - b. mit demselben Förderungszweck
 - c. an verschiedene Förderungsnehmer bzw. Förderungsnehmerinnen
 - d. unter gleichen Förderungsvoraussetzungen
- (2) In dieser Richtlinie ist ergänzend zu dieser Förderungsrichtlinie zu regeln:
 - e. Definition des angestrebten Förderungszwecks
 - f. fachliche Kriterien für die Förderungsgewährung
 - g. erforderlichenfalls Kriterien für die Bemessung der Förderungshöhe

§ 10 Abweichungen

(1) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Förderungsrichtlinie oder von einzelnen Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie beschließen.

(2) Das nach § 15 zur Genehmigung zuständige Organ kann Ausnahmen von einzelnen Positionen des Förderungsantrages gemäß § 12 beschließen.

2. Abschnitt: Förderungsabwicklung bei Projekt- und Basisförderungen § 11 Förderungsantrag

- (1) Eine Förderung kann nur über ein schriftlich eingebrachtes Ansuchen gewährt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Gemeinde Tillmitsch zur Verfügung gestellte bzw. im Gemeindeamt aufliegende Formular zu verwenden.
- (2) Um eine Förderung können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch gesetzlich oder satzungsmäßig berufene Organe ansuchen.
- (3) Ist im Voranschlag zugunsten eines bestimmten Förderungswerbers bzw. einer Förderungswerberin eine Förderung vorgesehen, muss der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin vor Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres gesondert um diese Förderung ansuchen. Ansonsten verfällt die vorgesehene Förderung.

§ 12 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderstelle hat zu prüfen, ob
 - a. der Antrag vollständig ist,
 - b. die Voraussetzungen erfüllt sind und
 - c. Förderungswürdigkeit gegeben ist (§ 5).
- (2) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin aufzufordern, den Antrag zu verbessern. Dabei sind die Gründe für den Verbesserungsauftrag und eine angemessene Frist zur Verbesserung anzugeben. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, gilt der Antrag als zurückgezogen.
- (3) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet über Aufforderung:
- a. alle zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls im Original vorzulegen und
- b. die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Wenn es die Gemeinde für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin zu überprüfen. Die Überprüfung kann durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte Dritte, z. B. Wirtschaftsprüferln erfolgen.

§ 13 Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen, die über diese Förderungsrichtlinie hinausgehen und der Sicherstellung des Förderungszweckes dienen, müssen gesondert vereinbart werden.

§ 15 Genehmigung und Auszahlung der Förderung

- (1) Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Förderung richtet sich nach den Vorschriften der Steiermärkischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat. Bei Förderungen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist dazu der entsprechende Geldwert zu ermitteln.
- (2) Die Förderung ist auf ein auf den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin lautendes Konto zu überweisen.
- (3) Eigene Forderungen der Gemeinde bzw. von Beteiligungen der Gemeinde gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden.

§ 16 Pflichten und Haftung des Förderungsnehmers

- (1) Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, die erhaltene Förderung widmungsgemäß zu verwenden. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.
- (2) Eventuell erteilte Auflagen und Bedingungen müssen vereinbarungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Es ist in geeigneter Form auf die Unterstützung durch die Gemeinde Tillmitsch hinzuweisen.
- (4) Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin haftet gegenüber der Gemeinde Tillmitsch für
 - a. die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag
 - b. die Einhaltung dieser Förderungsrichtlinie und der Richtlinie für die Abrechnung von Förderungen sowie sämtlicher getroffenen Vereinbarungen
 - c. die zeitgerechte Erbringung des Verwendungsnachweises.

§ 17 Rückzahlung bzw. Erlöschen einer Förderung

- (1) Eine ausbezahlte Förderung ist gesamt oder zum Teil samt Zinsen (Z. 2) vom Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin zurückzuzahlen bzw. erlischt eine genehmigte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung, wenn
 - a. die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - b. der Förderungsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - c. Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - d. übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - e. über das Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - f. das geförderte Vorhaben nicht, nicht in der vereinbarten Form oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde,
 - g. geltende Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden.
- (3) Die vollständige Rückforderung und das Erlöschen einer Förderung genehmigt das Organ, das die Förderung genehmigt hat.

(4) Widerrufene Förderungen sind innerhalb einer von der Gemeinde festzulegenden Frist zurückzuzahlen. Bei Förderungen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 18 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

- (1) Die Gemeinde Tillmitsch ist ermächtigt, alle im Förderungsansuchen enthaltenen und für die Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu.
- (2) Die Gemeinde Tillmitsch veröffentlicht den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin, den Förderungsgegenstand und die Höhe der gewährten Förderung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Allgemeines

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 20 Kosten

Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen hat der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin zu tragen. Davon ausgenommen ist der Verwaltungsaufwand der Gemeinde, der dieser für die Abwicklung des Förderungsverfahrens entsteht

§ 21 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis entstehen, ist das sachlich zuständige Gericht in Leibnitz zuständig.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.